Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

der Kaiser + Kraft Europa GmbH
Neckartalstr. 155
70376 Stuttgart („KK-EU")

und

der TAKKT AG
Neckartalstr. 155
70376 Stuttgart („TAKKT")

§ 1
Ergebnisübernahme

1. KK-EU verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die TAKKT abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, jedoch vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr .

2. KK-EU kann mit Zustimmung von TAKKT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB („freie Rücklagen"), die während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen von TAKKT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung von freien Rücklagen, die vor Abschluss dieses Vertrages bestanden, darf von KK-EU nicht vorgenommen werden und von TAKKT nicht verlangt werden.

§ 2
Verlustübernahme

TAKKT hat entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der KK-EU auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

§ 3
Jahresabschluss der KK-EU

Der Jahresabschluss der KK-EU ist vor seiner Feststellung der TAKKT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Zustimmung vorzulegen, wobei TAKKT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Abänderungen anordnen kann.

§ 4
Keine aussenstehenden Gesellschafter

Bei Vertragsabschluss ist die TAKKT alleinige Gesellschafterin der KK-EU. Insofern wird auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs für aussenstehende Gesellschafter entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG verzichtet.

§ 5
Wirksamkeit und Laufzeit

1. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigungen durch die Gesellschafterversammlungen der vertragschließenden Gesellschaften. Die erforderlichen Zustimmungen sollen unverzüglich eingeholt werden.

2. Dieser Vertrag läuft ab dem am 01.01.2000 beginnenden Geschäftsjahr der KK-EU. Er wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

3. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der KK-EU wirksam, mit Geltung für das Geschäftsjahr 2000 jedoch nur, falls diese Eintragung vor dem Ende des Jahres 2001 erfolgt. Ist die Eintragung bis dahin nicht erfolgt, kann jede Partei von diesem Vertrag zurücktreten.

4. Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist stets möglich. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls vor, wenn KK-EU nicht mehr im Mehrheitsbesitz von TAKKT stehen oder von dieser veräussert oder KK-EU bzw. TAKKT umgewandelt oder liquidiert werden sollte.

§ 6
Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrages ist TAKKT verpflichtet, den Gläubigern der KK-EU in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 7
Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt sie als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich Beabsichtigten weitestmöglichst nahe kommt. Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Stuttgart, den 22.02.2000

Kaiser + Kraft Europa GmbH

Alfred Milanello

Franz Vogel

TAKKT AG

Georg Gayer

Dr. Felix Zimmermann